

Industrieverband Straßenausstattung e.V.
-c/o Thomas Muth, Hinterstraße 19, 37441 Bad Sachsa -

Deutscher Bundestag
Ausschuss für Wirtschaft und Energie
Platz der Republik 1

11011 Berlin

Gesamtverband:

c/o Dipl. - Ing. (FH) Thomas Muth
Hinterstraße 19, 37441 Bad Sachsa

Vereinsregister AG Hagen VR 2191
Steuer-Nr.: 29/210/01955

Telefon: 02687 - 9285660
Telefax: 02687 - 9285661
Email: t.muth@ivst.de

Volksbank im Harz e.G. (BLZ: 26891484)
BIC: GENODEF1OHA
Konto : 902863300
IBAN : DE90268914840902863300

STELLUNGNAHME per E-Mail
Gesetz zur Beschleunigung der Umsetzung
der Energieeffizienzrichtlinie (21/8027)

Datum: 5. Oktober 2026
Zeichen: IVSt-TM

Sehr geehrte Damen und Herren,

wir adressieren Sie als Mitglied des federführenden Bundestagsausschusses Wirtschaft und Energie und bitten um Ihre Unterstützung bei den anstehenden Beratungen des Bundestages zum „Gesetz zur Beschleunigung der Umsetzung der Energieeffizienzrichtlinie“ **(21/8027)**.

Der Industrieverband Straßenausstattung e.V. (IVSt) vertritt als Dachverband die gemeinsamen Interessen der Hersteller, Verarbeiter und Dienstleister im Sektor Straßenausstattung. Der IVSt und seine Mitglieder setzen sich dafür ein, die Sicherheit auf den Straßen in Deutschland durch ständige Verbesserungen der eingesetzten Produkte und Dienstleistungen auf hohem Niveau zu halten. Unsere Mitglieder in den Bereichen Verkehrszeichen, Verkehrssicherung, Fahrbahnmarkierung und Fahrzeugrückhaltesysteme sind größtenteils KMU und mittelständisch geprägt.

Wir begrüßen die Novelle des Energieeffizienzgesetz (EnEfG) sowie des Gesetzes über Energiedienstleistungen und andere Energieeffizienzmaßnahmen (EDL-G) und die weitestgehende 1:1 Umsetzung der Vorgaben aus der Energieeffizienzrichtlinie (EED) 2023/1791 in deutsches Recht. Durch die Rückführung nationaler Verschärfungen auf das EU-rechtliche Regelungsniveau wird ein europaweit vergleichbares Wettbewerbsumfeld sichergestellt.

Die Anhebung des Schwellenwerts für Energie- oder Umweltmanagementsysteme in § 8 Abs. 1 EnEfG von derzeit 7,5 GWh **auf 23,6 GWh** stellt eine wichtige Entlastung für den deutschen Mittelstand dar. Die bisherige Schwelle von 7,5 GWh ging deutlich über die EU-Anforderungen hinaus und führte dazu, dass zahlreiche mittelständische Betriebe mit Zertifizierungskosten in erheblicher Höhe belastet wurden. Durch die Absenkung des Schwellenwerts auf die EU-Vorgaben sinkt die Zahl der verpflichteten Unternehmen in Deutschland deutlich und der Wettbewerbsnachteil deutscher Unternehmen gegenüber EU-Wettbewerbern wird ausgeglichen.

Weiterhin sehen wir es positiv, dass durch die Novelle der **bürokratische Aufwand für Unternehmen reduziert wird**. In Deutschland wird leider zu viel „verwaltet“ - die Arbeitskapazitäten fließen zunehmend in administrative Aufgaben, Nachhalten von Dokumentations- und Berichtspflichten und in die Umsetzung bürokratischer Vorgaben. Der aktuelle Koalitionsvertrag hat aus unserer Sicht daher richtig erkannt, dass die Überregulierung und die zahlreichen Berichts- und Dokumentationspflichten unnötig Kapazitäten in deutschen Unternehmen binden und sich als „Modernisierungsbremse“ negativ auf Innovation und Wettbewerbsfähigkeit auswirken. Unternehmen benötigen Freiräume und Kapazitäten für Produktivität und Wachstum. Die geplante Novelle leistet hier einen wichtigen Beitrag zur Entbürokratisierung und die **folgenden Regelungen sollten in der parlamentarischen Beratung dringend erhalten bleiben**:

- Wegfall der bisher in § 8 Abs. 3 EnEfG vorgeschriebenen Wirtschaftlichkeitsbewertung der identifizierten Maßnahmen nach DIN EN 17463;
- Klarstellung, dass Unternehmen, die ein Energie-/Umweltmanagementsystem eingeführt haben von der Auditpflicht und der zusätzlichen Erstellung und Veröffentlichung von Umsetzungsplänen befreit sind (§ 9 Abs. 6 EnEfG);
- Abschaffung der Pflicht zur externen Prüfung und Bestätigung der Umsetzungspläne durch Dritte (Umweltgutachter, Energieauditor) in § 9 Abs. 2 EnEfG. Der mit der Bestätigungspflicht einhergehende Mehraufwand (Kosten) stand in keinem Verhältnis zum angestrebten Zweck - der Validierung der Ergebnisse.

Dennoch sehen wir weiteren **Nachbesserungsbedarf** hinsichtlich des Gesetzes zur Beschleunigung der Umsetzung der Energieeffizienzrichtlinie und bitten Sie, sich im weiteren Gesetzgebungsverfahren im Bundestag für folgende Änderungsvorschläge einzusetzen:

1. **Praxisgerechte Bewertung unvermeidbarer Energieverbräuche**

Das Ziel, den Energieverbrauch in Deutschland messbar zu senken, ist richtig und nachhaltig. Jedoch sollte bei der regulatorischen Umsetzung **praxisgerechter zwischen vermeidbaren und unvermeidbaren Energieverbräuchen differenziert** werden. Selbstverständlich ist jedes Unternehmen in Deutschland aufgerufen, Energie nachhaltig einzusetzen und einzusparen. Bei den aktuell hohen Energiekosten, dem internationalen Wettbewerb und einem insgesamt sehr hohem Kostendruck in Deutschland ist die Energieeinsparung jedoch eine unternehmerische Selbstverständlichkeit und eine wichtige Stellschraube betriebswirtschaftlicher Kalkulation.

Es gibt jedoch Energieverbräuche, die sich nicht weiter senken lassen, ohne die Unternehmensfähigkeit einschränken zu müssen. Der Gesamtendenergieverbrauch (Strom, Wärme, Kraftstoff etc.) unserer Mitgliedsunternehmen wird maßgeblich durch den Kraftstoffverbrauch bestimmt. Die Verkehrssicherung und Straßenausstattung ist essenzieller Bestandteil bei der Umsetzung wichtiger Infrastrukturprojekte in Deutschland – sei es auf der Autobahn, den Bundesstraßen oder in den Kommunen. Die Straßenausstattung sichert den reibungslosen Verkehr auf deutschen Straßen und das Leben von Menschen. Unsere Mitgliedsunternehmen fahren hierfür teilweise weite Strecken und können diese Fahrtätigkeit auch nicht ohne Weiteres reduzieren. Das Fahren und der damit einhergehende **Kraftstoffverbrauch sind kein Selbstzweck, sondern Teil der Berufsausübung und bilden die Geschäftsgrundlage unserer Unternehmen**. Zudem sind ein Großteil der Fahrten unserer Unternehmen **rechtlich vorgeschrieben** (z.B. zweimal tägliche Kontrollfahrten bei Arbeitsstellen von längerer Dauer zur Verkehrssicherung gemäß RSA 21).

Die Tätigkeit der Straßenausstattung ist also per se mit Fahrleistung verknüpft - dieser Energieverbrauch ist unvermeidbar und kann nicht durch technische oder prozessspezifische Maßnahmen reduziert werden. Eine Umstellung auf ökologische Kraftstoffe wird im EnEfG leider nicht positiv bewertet und entfaltet somit keine Anreizwirkung. Der Einsatz von beispielsweise HVO 100 wird trotz geringerer CO₂-Emissionen bei der Energieeffizienzbewertung nach EnEfG nicht angerechnet, da hier allein auf den absoluten Gesamtenergieverbrauch abgestellt wird. Unsere Mitgliedsunternehmen können ihre Energiebilanz aktuell auch nicht durch den Umstieg auf E-LKW verbessern. E-Mobilität nimmt langsam im Bereich Fernverkehr und im regionalen Verteilerverkehr zu. Baustellentaugliche Fahrzeuge oder LKW mit Ladekränen, die bei Montagen im Straßenraum unabdingbar sind, werden laut Angaben der Hersteller nicht vor 2040 angeboten werden. E-Transporter, die theoretisch für Wartungs- und Kontrollfahrten im Bereich der Straßenausstattung eingesetzt werden könnten, verfügen nach aktuellem Stand der Technik nicht über die nötige Reichweite, um die entsprechenden Fahrkilometer unserer Unternehmen bestreiten zu können. Unseren Mitgliedern fehlen daher in Bezug auf ihren Kraftstoffverbrauch schlicht die Möglichkeiten, um Energieeinsparpotentiale zu realisieren.

Wir stellen daher grundsätzlich in Frage, ob sich die Regelungen im EnEfG, EDL-G und der EU-Effizienzrichtlinie eignen, um die Energieeffizienz in gewissen Sektoren wie z.B. dem Transportgewerbe oder der Straßenausstattung zu steigern. Unvermeidbare Energieverbräuche sollten realistisch bewertet und bei der Beurteilung von Energieeinsparpotentialen angemessen berücksichtigt werden. Vorzugswürdig wäre es, wenn unvermeidbare Energieverbräuche (z. B. Kraftstoffverbrauch für Fuhrpark) bei der betrieblichen Energieeffizienzbilanzierung nicht berücksichtigt werden müssten. **Die Bundesregierung sollte auf eine entsprechende Änderung der Energieeffizienzrichtlinie hinwirken.**

2. Ausweitung der Energieauditpflicht auf KMU (§ 9 Abs. 1 EnEfG)

Nach aktueller Rechtslage sind lediglich Nicht-KMU ab einem Energieverbrauch von 0,5 GWh/a verpflichtet, alle vier Jahre ein Energieaudit durchzuführen (§§ 8, 8a EDL-G). Die Novelle stellt in § 9 Abs. 1 EnEfG allein auf den Endenergieverbrauch (> 2,77 GWh) ab und bezieht somit auch kleine und mittlere Unternehmen in den Regelungsbereich ein. 2,77 Gigawattstunden entsprechen im Bereich der Straßenausstattung einem jährlichen Dieselverbrauch von rund 277.000 Litern. Ein Großteil der mittelständischen IVSt-Mitglieder ist zukünftig verpflichtet, ein Energieaudit durchzuführen und Umsetzungspläne zu veröffentlichen.

Die Energieauditpflicht bedeutet für die Unternehmen Kosten sowie Zeit- und Bürokratieaufwand. Die Kosten für ein Energieaudit liegen bei rund 30.000 Euro, die alle 4 Jahre anfallen. Hinzu kommen weitere interne Personalkosten – diese monetären und zeitlichen Belastungen reduzieren gerade in kleinen und mittleren Unternehmen den Unternehmensgewinn und damit die Spielräume für Investitionen. Die Unterwerfung unter die Auditpflicht führt jedoch - bei unvermeidbaren Energieverbräuchen - zu keinen direkten und umsetzbaren Verbesserungen der Energiebilanz oder zur Einsparung von Kraftstoff im Bereich der Straßenausstattung, da die Fahrleistung betriebsimmanent ist. Mögliche Energieeinsparungen im Bereich Straßenausstattung erfolgen auch ohne Energieauditpflicht bereits aus betriebswirtschaftlichen Gründen, da die Kraftstoffkosten einen erheblichen Anteil an den Betriebskosten ausmachen. Dem unverhältnismäßigen, bürokratischen und finanziellen Mehraufwand durch die Energieauditpflicht für mittelständische Straßenausstattungsunternehmen steht folglich kein erkennbarer Mehrwert für die Energieeffizienz (z.B. durch Potentiale zur Energieeinsparung) gegenüber. Die Einbeziehung von KMU in die Energieauditpflicht ist für unsere Branche nicht nachvollziehbar.

Wir hoffen, dass der Bundestag hier nachbessert bzw. flankierende Maßnahmen zur Entlastung von KMU und Mittelstand **wie Förderprogramme oder spezielle Beratungsangebote für KMU im Bereich Energieaudit** vorsieht. Wenn der Gesetzgeber neue Pflichten aus der EED übernimmt, muss er auch die in der EED vorgesehenen Förder-, Beratungs- und Unterstützungsinstrumente für KMU (vgl. § 8 Abs. 2 EED) konsequent umsetzen. Dies ist in der Novelle nicht geschehen.

Analog zu § 8 Abs. 3 EnEfG sollte aus IVSt-Sicht auch in § 9 Abs. 2 EnEfG auf die Wirtschaftlichkeitsbetrachtung der Maßnahmen nach DIN EN 17463 verzichtet werden. Die EU-Energieeffizienzrichtlinie sieht hier lediglich die Erstellung von Maßnahmenplänen vor – eine **Pflicht zur Wirtschaftlichkeitsberechnung nach DIN 17463 geht über die EU-Vorgaben hinaus**. Die Novelle weicht hier vom Grundsatz der 1:1 Umsetzung von EU-Recht ab. Dies bedeutet unnötigen Bürokratieaufwand für alle betroffenen Unternehmen.

3. Veröffentlichungspflicht für Umsetzungspläne binnen 3 Monaten (§ 9 Abs. 1 EnEfG)

Die Veröffentlichungsfrist für die Umsetzungspläne wurde in § 9 Abs. 1 EnEfG von bisher drei Jahren auf drei Monate nach der Durchführung des Energieaudits verkürzt. Dies stellt die betroffenen Unternehmen, insbesondere KMU vor große Herausforderungen und ist absolut praxisfremd. Die Hintergründe und die Notwendigkeit dieser extrem kurzen Frist erschließen sich nicht. Das Bestreben, unnötige Belastungen für Unternehmen abzubauen, wird hier ohne wichtigen Grund konterkariert. Der IVSt fordert daher **eine Veröffentlichungsfrist von einem Jahr bzw. eine komplette Abschaffung der Veröffentlichungspflicht**.

Wir teilen an dieser Stelle die schlüssige Argumentation des Bundesrates, der in seiner Stellungnahme vom 10. Juli 2026 zu § 9 EnEfG Folgendes anmerkt:

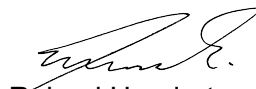
"Die im Gesetzentwurf formulierte Frist von drei Monaten zur Erstellung von Umsetzungsplänen ist realitätsfremd und nicht qualifiziert leistbar. In der Praxis ist für die Erstellung eines Umsetzungsplans von einem Jahr auszugehen.

Die Veröffentlichung wird an anderer Stelle in den Jahresberichten der Unternehmen gefordert. Diese entstehen im Zusammenhang mit oder nach dem Jahresabschluss. In der Regel wird dies nicht innerhalb von drei Monaten nach einem Energieaudit möglich sein. Die Streichung der Veröffentlichungspflicht ist vor dem Hintergrund der ohnehin vorgesehenen Stichprobenkontrolle ein Beitrag zum Bürokratieabbau."

Eine Streichung der Veröffentlichungspflicht würde die Unternehmen nachhaltig entlasten. Durch die Stichprobenkontrolle des BAFA ist sichergestellt, dass die Unternehmen Umsetzungspläne erstellen und die gesetzliche Regelung nicht ins Leere läuft. Die Veröffentlichung stellt hingegen unnötige Bürokratie dar.

Für Ihre Rückfragen stehen wir gerne zur Verfügung. Wir hoffen auf Ihre Unterstützung in den oben genannten Punkten.

Mit freundlichen Grüßen,



Roland Hundertmark
Vorsitzender



Thomas Muth
Geschäftsführer